

26.04.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - R

zu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

A.

1. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen."

Begründung:

Diese Ergänzung unterstützt die Forderung der Richtlinie 89/396/EWG nach deutlicher Lesbarkeit und paßt diese Vorschrift im Interesse einer einheitlichen Rechtsetzung an die bereits aufgrund der Richtlinie 89/396/EWG in § 19 Abs. 1 der Wein-Verordnung und § 17 a Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung bestehenden Regelungen, jeweils in der Fassung der Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1992, an.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

- 2 -

B.

2. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*